

Zulassungsordnung Masterstudiengang Integrative Beratung

In der Fassung vom 02.11.2016 – zuletzt geändert durch
Senatsbeschluss am 15.02.2017

1 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für einen Antrag auf Zulassung sind:

1. die für das Land Baden-Württemberg gültigen Bestimmungen für den Zugang zum Studium an einer Hochschule (§58 und 59 LHG).
2. ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich der Sozial-, Human- oder Geisteswissenschaften (Bachelor, Diplom) mit mindestens 210 ECTS oder ein höherwertiger Abschluss oder ein vergleichbarer Abschluss durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss. Von der Einschlägigkeit des Studiums kann abgesehen werden, wenn bei der Berufstätigkeit gleichwertige beraterrelevante Kompetenzen und Fähigkeiten erworben wurden.
3. Zum Masterstudium können auch Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Zahl aus dem Bachelor-Studium in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen werden. Voraussetzung ist der Nachweis der oben genannten Qualifikation. Der Nachweis dafür kann erbracht werden durch:
 - a. Eignungsprüfung (In diesem Fall erwirbt der Studierende mit Erreichen des Masterabschlusses keine 300 ECTS-Punkte) oder
 - b. Absolvierung bestimmter, von der Prüfungskommission empfohlener Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen (Brückenmodule) und/oder
 - c. Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten¹
4. eine nachgewiesene, mindestens dreijährige Berufspraxis.
5. die persönliche Eignung für eine beratende Berufstätigkeit.
6. ein Nachweis über Kompetenzen im Bereich der quantitativen und qualitativen Sozialforschung im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten. Sollten entsprechende Kompetenzen von den Studienbewerberinnen und Studien-

¹ In den Fällen, dass der Studierende die vorgesehene fachlich-inhaltliche Qualität nachgewiesen, dabei aber noch keine 210 ECTS-Punkte erreicht hat, ist er schriftlich darüber zu belehren, dass er nach Abschluss der Master-Abschlussprüfung insgesamt weniger als 300 ECTS-Punkte erworben haben wird.

bewerber nicht nachgewiesen werden können, so ist der Nachweis über ein Propädeutikum im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten zu erbringen.

7. die Bejahung der Zielsetzung der IHL im Sinne der Grundordnung, ein Bekenntnis zum christlichen Glauben und die Respektierung von Glaubensüberzeugungen anderer.
8. für fremdsprachige Studierende: der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse.²

2 Zulassungsprozedere

1. Der Bewerber reicht seine Bewerbungsunterlagen im Sekretariat der Hochschule ein.

Die Unterlagen bestehen aus (begründete Ausnahmen sind möglich):

- a. einem ausgefüllten Bewerbungsbogen,
 - b. einem Lebenslauf, optional inklusive Passbild,
 - c. Zeugnisse in beglaubigter Abschrift oder Fotokopie,
 - d. einem Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit,
 - e. Kopie eines Passes bzw. Personalausweises,
 - f. Bei ausländischen Studierenden: gültige Aufenthaltsgenehmigung.
2. Nach Einreichen der Bewerbungsunterlagen wird der Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.
 3. Anschließend berät der Prüfungsausschuss über die Aufnahme.
 4. Der Bewerber wird über das Ergebnis der Beratung schriftlich informiert (Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid).
 5. Sofern weniger Studienplätze als Bewerber vorhanden sind, erhalten die nicht berücksichtigten Bewerber einen Hinweis auf den ihnen zugewiesenen Platz auf der Warteliste.

3 Bewerbungsgespräch

Das Bewerbungsgespräch beinhaltet:

- a. Selbstvorstellung des Bewerbers
- b. Biografie und erfahrungsbezogener Teil (Erfahrungen mit Gruppen, Aufgaben, Projekten etc.)
- c. Ausbildungs- und Organisationswahl
- d. Informationen über den Studiengang
- e. Sonstige Infos bzw. offen gebliebene Fragen des Bewerbers

² Der Senat hat in seiner Sitzung vom 18.4.2012 folgende Voraussetzung festgelegt:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Level 2
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit Ergebnis 4 in allen Teilprüfungen
- Goethe-Zertifikat B 2 des Dt. Goethe-Instituts

4 Auswahlkriterien

Für die Auswahl der Studierenden gelten folgende Kriterien:

1. Ein Studienbewerber kann für einen Studiengang eingeschrieben werden, wenn er die hierfür erforderliche Qualifikation nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt.
2. Für alle M.A.-Studiengänge an der IHL gelten folgende Kriterien für die Auswahl der Studierenden:
 - a. Die Eignung für das Studium. Für die Aneignung der beschriebenen Kompetenzen ist eine hohe persönliche und kommunikative Kompetenz grundlegend.
 - b. Die Eignung für die angestrebte Tätigkeit.- Diese zeigt sich u.a. durch eine Persönlichkeitsstruktur, die die erfolgreiche Vorbereitung auf eine Beratungstätigkeit erwarten lässt.
 - c. Die Bereitschaft, das Profil der Hochschule, wie es in der Präambel der Grundordnung beschrieben ist, zu bejahen und zu respektieren.

5 Inkrafttreten

1. Diese Zulassungsordnung tritt zum 01.03.2017 in Kraft.